



Satzung des Spiel- und Sportvereins Delrath 1927 e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Rechtsgrundlage
- § 4 Gliederung
 - § 4 a Fußballseniorenabteilung
 - § 4 b Fußballjuniorenabteilung
 - § 4 c Gymnastikabteilung
 - § 4 d Breitensportabteilung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Beirat
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Fachabteilungen
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Vereinsauflösung
- § 15 Inkrafttreten

§1 Name , Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt die Bezeichnung

**Spiel- und Sportverein Delrath 1927 e. V.,
Abkürzung SSV Delrath**

2. Die Farben des Vereins sind blau-weiß.
3. Der Spiel- und Sportverein 1927 e. V. mit seinem Sitz in Delrath (Stadt Dormagen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus einer Zugehörigkeit zum Spiel- und Sportverein 1927 e. V. ergeben, ist Neuss.
5. Der Spiel- und Sportverein 1927 e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e. V. und unterwirft sich als solches dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverband Niederrhein e. V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband e.V.; er überträgt insofern auch seine Vereinsstrafgewalt den übergeordneten Verbänden.

§ 4 Gliederung

1. Der Spiel- und Sportverein Delrath 1927 e. V. gliedert sich in folgende Fachabteilungen:
 - a) Fußballseniorenabteilung
 - b) Fußballjuniorenabteilung
 - c) Gymnastikabteilung
 - d) Breitensportabteilung
2. Sofern die Mitgliederversammlung es wünscht oder der Vorstand es für erforderlich hält, können weitere Sportarten ausgeübt oder bisherige eingestellt werden.

§ 4 a Fußballseniorenabteilung

1. Die Fußballseniorenabteilung ist innerhalb des Vereins als eigenständige Abteilung tätig. Die Fußballseniorenabteilung hat einen Abteilungsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) Der in § 9 Nr. 1 a) bis f) genannten Personen
 - b) Fußballseniorenobmann
2. Die Fußballseniorenabteilung unterliegt der Überwachung durch den Gesamtvorstand.

§ 4 b Fußballjuniorenabteilung

1. Die Fußballjuniorenabteilung ist innerhalb des Vereins als eigenständige Abteilung tätig. Die Juniorenabteilung hat einen Abteilungsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt
 - a) Jugendleiter
 - b) Jugendgeschäftsführer
 - c) 2. Jugendleiter
 - d) 2. Jugendgeschäftsführer
2.
 - a) Der Abteilungsvorstand wird auf dem Vereinsjugendtag gewählt.
 - b) Der Fußballjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Fußballjugendausschuss ist Zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend in der Fußballjuniorenabteilung.
3. Die Fußballjuniorenabteilung unterliegt der Überwachung durch den Gesamtvorstand.

§ 4 c Gymnastikabteilung

1. Die Gymnastikabteilung ist innerhalb des Vereins als eigenständige Abteilung tätig. Die Gymnastikabteilung hat einen Abteilungsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) Leiter
 - b) Geschäftsführer
 - c) Kassierer
2. Die Gymnastikabteilung unterliegt der Überwachung durch den Gesamtvorstand.

§ 4 d Breitensportabteilung

1. Die Breitensportabteilung ist innerhalb des Vereins als eigenständige Abteilung tätig. Die Breitensportabteilung hat einen Abteilungsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) Leiter
 - b) Geschäftsführer
 - c) Kassierer
2. Die Breitensportabteilung unterliegt der Überwachung durch den Gesamtvorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit
Die beantragende Person hat
 - a) die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Verbände,
 - b) die Grundsätze des Amateursports**anzuerkennen.**
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie beginnt mit der Aufnahme durch den Geschäftsführenden Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zusätzlich der schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der schriftlich dem Vorstand anzuzeigen ist. Der Austritt kann nur, mit einer Frist von 4 Wochen, zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden
 - b) Ausschluss, der nur vom Geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Spiel- und Sportverein 1927 e. V. nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder gegen die Amateurbestimmungen verstößt.

4. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde beim Vorstand einlegen. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, bis sie vom Vorstand endgültig entschieden wird. Zu dieser Verhandlung ist der Ausgeschlossene spätestens 1 Woche vorher einzuladen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Spiel- und Sportverein Delrath 1927 e. V. verliert das Mitglied sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Es ist jedoch verpflichtet, den vollen Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf der Kündigungszeit zu zahlen.
6. Eigentum des Spiel- und Sportvereins Delrath, welches sich in den Händen des Mitgliedes befindet, ist nach der Austrittserklärung unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein, behält dieser sich vor eine Aufnahmegebühr zu erheben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgestellt wird. Außerdem werden von den Mitgliedern Monatsbeiträge (entsprechend aktueller Beitragsordnung) erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen. Die Beiträge werden jährlich eingezogen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben in allen sportlichen, musischen und jugendpflegerischen Angelegenheiten das Recht auf Unterrichtung, Beratung, Betreuung, Ausbildung und Betätigung, sofern dies nach dem Vereinszweck und technisch möglich ist.
2. Vereinseinrichtungen und -eigentum, -anlagen, Heime und Geräte stehen allen Mitgliedern zur Verfügung, sofern eine Benutzung ohne Gefahr für das Mitglied bzw. für den Verein vertretbar erscheint. In Streitfällen entscheidet endgültig der Vorstand.
3. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind unzulässig.
4. Durch die Ausübung des Sports sollen den aktiven Mitgliedern keine Nachteile entstehen. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden..
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und der übergeordneten Verbände anzuerkennen und zu befolgen. Ebenso haben sie die Beschlüsse der Organe auszuführen.
6. Durch kameradschaftliches Verhalten sollen die Mitglieder untereinander die Ziele des Vereins fördern. Die sportliche Fairness soll dazu führen, Unfälle bei Sportveranstaltungen möglichst zu vermeiden. Außerdem sollen die Mitglieder den Vorstand in allen Fragen des Vereins unterrichten, über Mängel Bericht erstatten und Auskünfte erteilen, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.
7. Rechtskräftig gewordene Urteile gegen Mitglieder sind zu beachten und die festgelegten Auflagen zu erfüllen.
8. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges bei Streitigkeiten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Spiel- und Sportverein Delrath 1927 e. V. ergeben, bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes, sofern das Vereinsrecht des BGB nichts andere sagt. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift bewirkt sofortigen Ausschluss des Mitgliedes.
9. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliederpflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus.

§ 8 Organe

1. Organe des Spiel- und Sportvereins 1927 e. V. sind:

- a) *der Vorstand*
- b) *der geschäftsführende Vorstand*
- c) *die Mitgliederversammlung.*

2. Die ständigen Einrichtungen des Vereins sind:

- a) die Fachabteilungen
- b) der Beirat
- c) die Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus

- a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) 1. Geschäftsführer,
- d) 1. Schatzmeister,
- e) 2. Geschäftsführer,
- f) 2. Schatzmeister,
- g) Abteilungsvorstände

2. Die in § 9 Nr. 1 a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Sie bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.

3. Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er bestimmt die Zielsetzung des Vereins insgesamt sowie die der Fachabteilungen im Rahmen des Vereinszweckes (§ 2).
- b) Er verabschiedet den Jahresetat und seine Aufteilung auf die Fachabteilungen;
- c) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich;
- d) Er nimmt grundsätzlich die Vereinsinteressen in Sportverbandsangelegenheiten wahr. Soweit der Vorstand sich die Vertretung des Vereins in entsprechenden Sportverbandsorganen nicht selbst vorbehält, vertreten die Fachabteilungen den Verein in den entsprechenden Gremien
- e) Er unterstützt die Fachabteilungen in ihrer Organisation und Erledigung der Verwaltungsaufgaben und überprüft ihre Einnahmen- und Ausgabengestaltung. Zu diesem Zweck kann der Geschäftsführende Vorstand den Fachabteilungen eine Geschäftsordnung geben.

4. An den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes nehmen die unter Nr. 1 a) bis f) aufgeführten Vorstandsmitglieder ständig teil. An den Vorstandssitzungen nehmen außer den vorgenannten Vorstandsmitgliedern die anderen Vorstandsmitglieder, sowie der Beirat, teil. Außerdem können diese selbst beanspruchen, unter Benennung von Angelegenheiten aus ihrem Aufgabenbereich zur nächsten Geschäftsführenden Vorstandssitzung eingeladen zu werden.

5. Die Wahl der unter Nr. 1 a) bis f) genannten Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung in einem einheitlichen Wahlgang (Blockwahl) oder – soweit von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht – in gesonderten Wahlgängen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung der vorausgegangenen Amtsperiode befindet. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amträgers, wird dieser Posten kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt, oder in dringenden Fällen eine Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angesetzt.
6.
 - a) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes oder von vier Mitgliedern des Vorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden; bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
 - b) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und finden mindestens viermal jährlich statt. Bei dieser Gelegenheit ist insbesondere von den Abteilungsleitern der Fachabteilungen über die entsprechenden Abteilungen zu berichten. In bezug auf die Beschlussfähigkeit gilt § 9 Nr. 6a) entsprechend.
7. Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, insbesondere ist der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse in der Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 9 Nr. 1 b - f) und vom Protokollführer zu unterschreiben.
Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.
8. Alles andere regelt die 1. Sitzungsordnung, 2. Ehrungsordnung sowie 3. Finanzordnung des SSV Delrath

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern und wird vom Geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner jeweiligen Wahlperiode (§ 9 Nr. 5) berufen. Scheidet ein Mitglied des Beirates während einer Amtsperiode aus, kann der Geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen sportlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen und unterstützt ihn bei seiner Arbeit. Der Geschäftsführende Vorstand hält den Beirat über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten unterrichtet.
3. Der Beirat kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Der Beirat hat weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) sich für ein gutes Vereinsleben im Sinne der Vereinssatzung und der Tradition des Vereins einzusetzen, und zwar besonders für den Zusammenhalt der Vereinsabteilungen untereinander
 - b) Mitarbeit bei Satzungsänderungen;
 - c) Vermittlung in Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern;

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann durch Veröffentlichung in einer lokalen Tageszeitung oder durch Aushang erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Einberufung nach einer der vorgenannten Einberufungsformen unter Beachtung der dortigen Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

2. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein, z.H. des Geschäftsführenden Vorstandes, einzureichen.
Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerechter Antrag, der nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterstützung von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Geschäftsführende Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von mindestens zwei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes;
 - b) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer, Bestätigung der Leiter der Fachabteilungen
 - e) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge;
 - f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder, im Rahmen der Ehrungsordnung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Geschäftsführenden Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen. Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einzelnen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt. Auf Antrag findet geheime Abstimmung statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
7. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung, dem Protokollführer und mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.
9. Es kann bei allen Wahlen durch Handzeichen abgestimmt werden. Nur wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder es wünscht, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmgleichheit gilt hier als Ablehnung.
10. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 12 Fachabteilungen

1. Die Fachabteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen der Zielsetzung (vgl. §§2, 9 Nr. 3a) und es ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen. Bei Fragen, die eine Fachabteilung betreffen, ist deren Leiter zur Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes hinzuzuziehen.
2. Jede Fachabteilung hat einen Abteilungsvorstand
3. Die Abteilungsvorstände werden auf ihrer Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung, gemäß Abteilungsordnung, gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer bestehen aus dem ersten und zweiten Kassenprüfer. Der erste Kassenprüfer wird für die Dauer von drei Jahren und der zweite Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für den jeweils ausscheidenden Kassenprüfer wird ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Pause von einem Jahr möglich. Ebenso wird ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Den Kassenprüfern darf keine Rechnung oder Wertbestand vorenthalten werden. Sie haben Einsicht in jede Unterlage, welche der ordnungsgemäßen Kassenprüfung dient.
Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.
Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder endgültig Beschluss fasst.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und der 1. Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - Förderverein der Henri-Dunant-Schule, zu 70 %, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 - Katholischer Kindergarten, zu 15 %
 - Städtischer Kindergarten, zu 15 %

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft.